

Hinweise für den Veranstalter:

Zur Bearbeitung Ihrer Anzeige werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

- Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für die Organisation bzw. Durchführung der Prostitutionsveranstaltung
- Betriebskonzept insb. Ausführungen zu den räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen entsprechend § 20 i.V.m. § 18 Abs. 4, bzw. § 19 Abs. 5 ProstSchG
- Veranstaltungskonzept
- Eigentumsnachweis, bei Mietverhältnis Einverständniserklärung des Eigentümers der Betriebsstätte bzw. des Betriebsfahrzeugs
- Kopien der Anmelde- bzw. Aliasbescheinigungen der bei der Veranstaltung voraussichtlich tätigen Prostituierten
- Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen

Bei Durchführung der Veranstaltung durch einen Stellvertreter

- Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Prüfungsumfang der Anzeige, siehe Tarifstelle 11.16.10 des allgemeinen Gebührentarifes der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juli 2017, GVOBl. Schl.-H. S. 406).